

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber: Historischer Verein Uri
Band: 31 (1925)

Artikel: Die Schulverhältnisse des Distriktes Altdorf im Sommer 1789
Autor: Hug, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

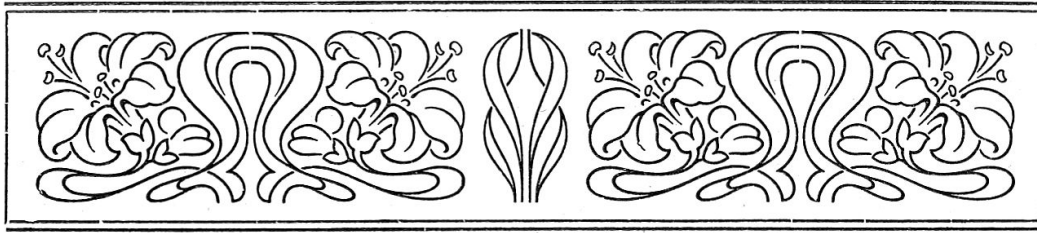
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Schulverhältnisse des Distriktes Altdorf im Sommer 1798.

Von Dr. phil. A. Hug, Luzern.

Im „Historischen Neujahrsblatt des Kantons Uri“ vom Jahre 1897 wurden „Die Schulberichte aus dem Kanton Uri von 1799“ veröffentlicht. Diese kulturgeschichtlich hochinteressanten Berichte, die im Bundesarchiv gesammelt sind, waren das Ergebnis der von Phil. Alb. Stapfer, dem Minister für Künste und Wissenschaften, veranstalteten Schulenquete.

Stapfer hatte zu Anfang des Jahres 1799 eine über ganz Helvetien sich erstreckende Untersuchung der Schulzustände angeordnet, damit die bestehenden Mängel klargestellt und die Anknüpfungspunkte zu den dringendsten Verbesserungen gefunden werden könnten. Jedem Lehrer wurden damals zwei Fragebogen zugestellt, welche über die Lokal- und Unterrichtsverhältnisse, sowie über die Personal- und ökonomischen Verhältnisse der Schulen Auskunft verlangten. Den einen der beantworteten Fragebogen erhielt der Minister; der andere gelangte an den Bezirksinspektor.

Diese Stapfersche Schulenquete hat bereits für viele neue geschichtliche Arbeiten ausgezeichnetes Quellenmaterial geboten. Für die meisten Kantone bedeutet sie die erste zusammenfassende Darlegung der Schulverhältnisse der alten Zeit.

Für den Kanton Uri ist diese Enquete von 1799 nicht der älteste umfassende Schulbericht. Das Staatsarchiv Uri besitzt einen solchen vom Jahre 1798, veranlaßt durch die Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten kaum waren im Sommer 1798 die drei Urkantone mit Zug zum Kt. Waldstätten zusammengefaßt und organisiert worden, so machte sich die in Schwyz residierende, rührige Verwaltungskammer des Kantons daran, eines der Hauptpostulate der Helvetik — Aufklärung der Bürger durch Verbesserung des Schulwesens — in Angriff zu nehmen.¹⁾

¹⁾ Der Impuls dazu war von der helvetischen Behörde ausgegangen. Diese hatte sich, sobald im Mai 1798 der letzte Widerstand gegen die neue Staatsordnung niedergeworfen war, an die Lösung der prinzipiellen Aufgaben des jungen Staatswesens gemacht. Am 24. Juli erschien Stapfers Projekt für die provisorische Organisation des öffentlichen Unterrichts, und schon anfangs August wurde die Wahl von Erziehungsräten und Schulinspektoren in den Kantonen angeordnet. Vgl. Hunziker O. „Geschichte der schweizerischen Volksschule“ II. Bd. pg. 3 und Luginbühl K. „Phil. Alb. Stapfer“ pg. 523 ff.

Sie verlangte von den ihr unterstellten Bezirken oder Distrikten in einer Enquete unter anderem Aufschluß über den Stand der Schulen und deren ökonomische Verhältnisse. Schon am 20. August lag der Urner Schulbericht aus dem Hauptort und am 25. September jener aus den übrigen Gemeinden des Distrikts Altdorf vor. Es ist nicht überflüssig daran zu erinnern, daß der Kanton Uri zur Zeit der Helvetik in die beiden Distrikte Altdorf und Andermatt zerfiel und daß Wassen, Meien und Göschenen zum Distrikt Andermatt gehörten und deshalb in diesem Berichte nicht vorkommen.

Leider sind die Originalschreiben der Lehrer nicht erhalten. Welch buntes, reizvolles Bild des damaligen Schulmeistertums würden sie bieten! Die aus den verschiedenen Gemeinden einlaufenden Mitteilungen wurden vom zuständigen Beamten gesammelt und in einem übersichtlichen Rapport der Verwaltungskammer eingeliefert.

Dieser älteste umfassende Schulrapport aus der Zeit der Helvetik verdient nicht weniger Beachtung als die bereits in diesem Blatte publizierte Stapfersche Schulenquete von 1799, weshalb sie hier ebenfalls im Wortlaut veröffentlicht wird.

Dem Schulrapport ist ein Bericht über die kirchlichen Verhältnisse des Distrikts Altdorf beigelegt, dessen Publikation von anderer Seite geplant ist. Er enthält noch die eine und die andere kleine Ergänzung zum Schulbericht, namentlich im Anhang zur 8. Frage, weshalb wir ausdrücklich darauf hinweisen.

Etat der Antworten

über die von der Verwaltungskammer des Cantons Waldstätte in Betreff der Kirchen- und Schulpflege des gesammten Distrikts Altdorf gemachten Einfragen.

1. Was für Fonds haben die Schulen in hiesigem Distrikt?

Die von der Municipalität oder Gemeind Altdorf verordnete, und in ihrem Namen verwaltende Commission der wohlloblichen Pfarrkirche macht sich ein Vergnügen, die Aufklärung über beygesetzte Fragen zu ertheilen.

In Altdorf haben sie keine eigentliche Fonds, sondern die Lehrer werden zum Theil von der Kirch und einer andern Kapel, zum hl. Kreuz genannt, zum Theil auch vom Secelammt besoldet

Bürglen: Daselbst haben die Schulen keine eigentliche Fondation.

Attighausen: Die Schul hat hier keine eignen Fonds, der Schulmeister wird aus den Einkünften der Kirche und Bruderschaften belohnet.

Schadorf: In hier sind keine Fonds für die Schulen.

Erstfeld: Die Pfarrgemeinde Erstfelden hat keine Fonds für die Schulen, es ist aber hier nur ein deutsche Schul, wo die Kinder beiderley Geschlechts lesen, schreiben, und etwas rechnen lehrnen.

Sillenen: für die Schulen ist in diesem ganzen Kirchgang keine Fondation.

Spüringen: In hier ist dermal nur eine deutsche Schule zum nöthigen Schreiben und Lesen, und diese hat keine Fonds.

Unterschächen: Dasige Pfarre hat gar keine Fonds für die Schulen, es ist aber keine andre als nur eine deutsche, wo die Kinder beiderley Geschlechts Schreiben und Lesen lernen.

Seedorf: Weder in hier, noch in der angehörigen Kaplaney Bauen haben die Schulen einigen Fond.

Isenthal: für die hiesige Schule, worin nur schreiben und lesen gelehrt wird, sind keine Fonds vorhanden.

Seelisberg: für die hiesige Schul ist weder Stiftung noch Fonds vorhanden.

Flielen: In hier sind auch keine eigentlichen Fonds für die Schulen.

Sisikon: Schul ist hier keine gestiftet.

2. Wie sind die Schulen eingerichtet und wie werden sie gepfleget?

Altorf: Nur die untern Schulen bis und mit Einschluß der Rethorik werden gelehrt. Die unterste Schul ist mit einem Schulmeister und Provisor bestellt. In selbiger wird Unterricht in der christlichen Lehre, im Normal-Schreiben und Lesen, in den Anfangsgründen der teütschen und lateinischen Sprache, auch soviel es die Zeit zuläßt, in der Rechenkunst gegeben. Außert der Schule werden einige Knaben in dem Choral-singen unterrichtet.

Die Rudimenta und Gramatif werden von einem Geistlichen erkläret. Hier fangen die Knaben an, Uebersetzungen zu machen, auch in der geistlichen und weltlichen Geschichte, nebst der Erdbeschreibung, und im Briefe-Schreiben Unterricht zu erhalten. Die Unterrichtung im Christenthum, nebst allem obgedachten wird in den anderen Schulen fortgesetzt.

Ein anderer Geistlicher erkläret die kleinere und größere Sintaxis, nebst den Regeln der Dichtkunst. In jeder Schule sollen angemessene lateinische Authores erkläret werden.

Ein dritter Geistlicher lehret die Humanität und die Rethorik.

Eine Commission, bestehend aus dem Pfarrherrn und drey Männern, hat im Namen der Gemeind die Aufsicht über die Schulen, bestimmt das Aufsteigen und die Prämien, alles aber ohne Besoldung.

Bürglen: Der dasige Schullehrer giebt Unterricht im Schreiben und Lesen, Geschriebenes und Gedrucktes, Deutsch und Latein, alle Tag solange die Schulkinder erscheinen, 2 Stund vor- und 2 Stund nachmit- tag, auch giebt er alle Samstag Unterricht in den Hauptstücken der h. katholischen Religion aus dem Katechismo.

Attighausen: Der Schulmeister ist daselbst verpflichtet, Erstens, von Anfang Kristmonat bis Ende Aprils alle Tag | Son- fey- und Donstag ausgenommen | die Kinder von 11 Uhr vor bis 2 Uhr nach- mitag unentgeltlich im Schreiben und Lesen, und wöchentlich zweimal auch im Christenthum zu unterrichten. Zweitens, an gewöhnlichen fest- tügen, Jahrzeiten laut Stiftung und Gebrauch das Choral zu singen und die Orgel zu schlagen.

Schadorf: Hier muß der Schullehrer nur den Winter hindurch im lesen und schreiben underrichten und an den vorgeschriebenen Tagen die Orgel schlagen und das Gesang versehen.

Erstfeld: Die hiesige Schule ist voriges Jahr durch Anleithung des H. Pfarrers soviel möglich nach der verbesserten Lehrart eingerichtet worden, so daß die Kinder in weniger Zeit mehr und besser als vorhin lehren können. Die Schule wird hier versehen durch einen von der Ge- meinde erwählten Schulmeister, über den Schulmeister sowohl als über die Schulkinder haben der dasige Pfarrherr, die H. Räth und Kirchenvögt die Aufsicht, und besuchen in der bestimmten Schulzeit, nämlich von Mar- tini bis Meyen abwechslungsweis alle Wochen die Schule.

Sillenen: Die Schule wird in Sillenen von dem Schulmeister, in Bristen und Gurtneellen von dem Caplan versehen; sie dauert von Martini bis Ende der Fasten, in welcher Zeit die Kinder im schreiben und lesen Unterricht empfangen.

Spüringen: Um den Kindern dieser Gemeinde den nothwendigsten Unterricht zu verschaffen, wird zu Winters Zeit von dem dasigen Pfarr- helfer und Kaplan | welche seit einigen Jahren freywillig sich dazu ge- brauchen lassen | Schule gehalten, wo denn aber jeder dieser Lehrer seinen eigenen Ideen folgte.

Unterschächen: Die hiesige Schule ist schlecht eingerichtet, nach der alten Lehrart, und wird versehen von einem Schulmeister, welchen die Gemeinde erwählet.

Seedorf: In hier werden die Kinder vom Pfarrherrn, und in Pawen (Bauen!) von dortigem Kaplan im Schreiben und Lesen unter- richtet, und wenn es verlangt wird, auch in den Anfangs-Gründen der lateinischen Sprache.

Usethal: In dieser Gemeind wird die Schule von dem jeweil- lenden Pfarrherrn selbst besorgt; gewöhnlich giebt er Unterricht von

Martini bis Ostern, jedoch wanns die Kinder verlangen, lehrt er sie noch aufer dieser Zeit. Seine Lehrart ist in etwas nach dem neuen Geschmack eingerichtet.

Seelisberg: Von dem dasigen Pfarrhelfer wird von 8 Uhr bis 2 Uhr den Kindern im Lesen und Schreiben Unterricht gegeben.

Sisikon: In hier ist kein besondere Schulanstalt, sie werd dann von jemand extra beehrt.

Glielen: Der dasige Schulmeister, welcher von der Gemeind erwählt wird, giebt im Schreiben und Lesen Unterricht.

3. Wie werden die Schullehrer besoldet?

Altorf: Der untere Schulmeister bezieht von der Pfarrkirch Gl. 118, von dem Secfelammt Gl. 50 und von der Kapel zum hl. Kreütz Gl. 48, Sch. 20. Jeder Knab bezalt Sommerszeit zur Fronfasten Schilling 20, Winterszeit aber zur Fronfasten Gl. 1, wofür der Schulmeister Holz für die Schule anschafen muß. Selbiger hat auch Behausung und Garten. Für obgedachte Bezalung und einige zufällige Presenzen muß er auch helfen das Kirchengesang versehen.

Der Provisor, welcher auch in der Kirch singen muß, bezieht von selbiger Gl. 64, Sch. 20, von der Kapel zum hl. Kreütz Gl. 40; von dem Spithal bekommt er täglich etwas weniges Brod und Erbs-suppen. Zu Zeiten erhaltet er einige geringe zufällige Presenzen.

Der Lehrer der Rudimenta und Gramatif bezieht von der Kirch Gl. 15, von der Kapel zum hl. Kreütz Gl. 60, von dem Spithal Gl. 25. Jeder Knabe bezalt zur Fronfasten im Sommer Schilling 50, im Winter aber Gl. 1, Sch. 10.

Der Lehrer beyder Sintayen bezieht von der Kapel zum hl. Kreütz Gl. 75, von dem Spithal Gl. 25. Die Knaben bezalen gleich wie in der Gramatif.

Der Lehrer der Humanität und Rethorik bezieht einzig, und zwar nur wegen ersterer, von der Kapel zum hl. Kreütz Gl. 50. Jeder Schüler der ersteren bezalt jährlich Gl. 12, jene der zweyten aber Gl. 24.

Da außert dem, so die Knaben bezalen, die Bezalungen den Schul-lehreren nur an Zins-Verzeichnungen angewiesen werden, müssen selbige gewohntermaßen immer den zehnten Theil ihrer Einkünfte zurücklassen.

Bürglen: Der dasige Schulmeister bezieht täglich von jedem Schulkind drey Angster an Geld, und zu Winters Zeit bringt jedes ein Scheit Holz mit sich zum Heitzen, nebst diesem beziehet er Gl. 10 von der Obrigkeit für die Mühe, alle obrigkeitlichen Mandat zu verlesen; und weil er nebst der Schul auch den Organistendienst versehen muß, bezieht

er dafür jährlichen von der Kirchen und von den Kapellen beyläufig Gl. 70, so aus gestifteten Jahrzeiten herfließt. Er beziehet auch etwelche Accidentia an den Besingungs Tagen der Abgestorbenen, und an den Bruderschaft Jahrzeiten für jedes Amth Sch 10 samt $2\frac{1}{2}$ Schilling für jeden Koralist.

Schadorf: Der Schulmeister in hier hat der Schul wegen keinen andern Lohn als von jedem Kind täglich drey Angster, und wegen dem Orgelschlagen und Gesang in der Kirch beziehet er nebst einigen wenigen Accidentien von der Kirch jährlich Gl. 38.

Uttighausen: Für den Schul- und Organistendienst zusammen beziehet der dasige Schulmeister alljährlich in allem beyläufig Gl. 60. Unter der ehevorigen Verfassung bezog er auch einen oberkeitlichen Jahrlohn, bestehend in Gl. 10 und für Verlesung der obrigkeitlichen Mandaten Gl. 2 20.

Erstfeld: Jedes frequentierende Schulkind zahlt des Tags 3 Angster und bringt ein Scheit Holz; nebst diesem bezieht der Schullehrer oberkeitlichen Schullohn jährlich Gl. 10. Für das Orgelschlagen und Gesang bezieht er von der Pfarrkirch jährlich Gl. 31, Sch. 9 und von der Kapell in der Jagmatt Gl. 15, Sch. 35, U. 3.

Sillenen: Der Schulmeister von dem Dorf Sillenen und die Kaplän von Gurtneffen und Bristen beziehen der Schul wegen von jedem Kind täglich drey Angster, und von der Obrigkeit hat der Caplan zu Gurtneffen bißher Gl. 8 und die andern Zwey Gl. 10 bezogen. Der Schulmeister von dem Dorf Sillenen beziehet noch überdaß wegen seinem Kirchendienst von der Pfarrkirch Gl. 38, Sch. 8, von der Kapell S. Ursula Gl. 6.10, von der Kapell der 14 Noth Helfern Gl. 6.20, von der Kapell zum hl. Kreuz Gl. 1.10, von der Kapell S. Eligii Gl. 1, wie auch noch einige wenige Accidentia.

Spüringen: Jedes Kind bezalt täglich einen Kreuzer, nebst diesem bezog der hiesige Schulmeister von der Obrigkeit Gl. 10 jährlich, welche ihme, obwohl nicht er, sondern die Geistlichen von hier Unterricht gaben, überlassen wurden, weil er als Sänger und Organist schlechte Besoldung genießet.

Unterschächen: Jedes Kind bezalt täglich drei Angster sammt einem Scheit Holz, und jährlichen wurde dem Schulmeister obrigkeitlichen Gl. 10 geschöpft.

Seedorf: Wegen der Schul wird hier nichts als Gl. 10 und in Bauwen Gl. 6 obrigkeitlicher Jahrlohn bezalt.

Usethal: Auch in hier wird wegen dem Schulhalten durchaus nichts als Gl. 10 von der Obrigkeit bezalt.

Seelisberg: Wegen der Schul wird von den Kindern drei Augster per Tag bezahlt.

Sisikon: Es existiert in hier weder wegen der Schul noch Schullohn keine Verordnung.

Flielen: Der Schulmeister hat wegen dem Organistendienst und wegen der Schul jährlich Gl. 43 Posten sammt Behausung, und von jedem Kind beziehet er jede Fronfasten Schilling 15.

4. Wie werden die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben bestritten?

Altorf: Bis dahin hat selbige das Landesäckel-Ammt ausgehalten. Zu den Prämien hat die Kirch und die Stiftung zum hl. Kreüz etwas weniges beygetragen.

Altorf, den 20. Augst. 1798.

Bürglen: Solche werden in hier theils aus den gestifteten Jahrzeiten theils aus den Zinsen der Fondationscapitalien bestritten.

Schadorf: Da kein Schulhaus in dieser Gemeind vorhanden, so sind keine außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten.

Attighausen: Weil der dasige Schulmeister weder Garten noch Pfrundhaus hat, sondern in seinem eigenen Haus die Schule halten muß, auch keine Premien noch Schankungen unter die Schulkinder aufgetheilt werden, so bleiben auch keine außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten.

Erstfeld: Weil die hiesige Schule weder fonds noch Schulhaus hat, so giebt es in diesem fach nur in so weit Ausgaben, als sich der Schullehrer über die geringe Besoldung beklagt, daß er nämlich nicht bestehen könne, und da muß dann die Gemeind sich selbst angreifen, wenn sie die Klage heben will.

Sillenen: Da kein Schulhaus hier errichtet ist, so sind keine außerordentliche Ausgaben zu bestreiten.

In den Gemeinden Spiringen, Unterschächen, Seedorf, Jsental, Seelisberg, Flüelen und Sisikon werden sowohl die ordentlichen als außerordentlichen Ausgaben, wenn deren vorfallen sollten, theils von dem Schullehrer, theils von den Schulkindern aufgehalten.

Actum den 25ten Septembris 1798.



Beilage.

Von Eduard Wymann.

Vor Einführung der helvetischen Einheitsverfassung war das Schulwesen in Uri so zu sagen gänzlich den Gemeinden und der Geistlichkeit zur ortsüblichen Pflege überlassen. Das Land zahlte nur einen bescheidenen fixen Betrag an die Besoldung der Schulmeister, die in der Regel auch die obrigkeitlichen Mandate in der Kirche oder vor der Kirche zu verlesen hatten. Altdorf erhielt mit Gl. 50 den Löwenanteil. Die Schulmeister von Bürglen, Silenen, Schattdorf, Erstfeld, Wassen, Altinghausen, Seedorf, Sifikon, Seelisberg, Isenthal, Flüelen, Spiringen, Unterschächen, Göschenen, Meien und Gurnellen bekamen für das Schulehalten und das Verlesen der Mandate laut Landsrechnung von 1796 jährlich 12 Gulden, Göschenalp und Bauen nur je 6 Gl. und Bristen aus besonderer Gunst laut Landratserkenntnis Gl. 10. Der Altdorfer Organist Franz Joseph Bouthilier empfing jährlich vom Landesäckelmeister 20 Gl. In der genannten Rechnung steht sodann nochmal ein Posten von 15 Gl. für das Mandatverlesen in 15 Kirchgängen, ausgerichtet für die zwei Jahre 1795 und 1796. Gestützt auf diesen Gehalt, waren die Schulmeister verpflichtet in die Bruderschaft der Herren Amtsleute und Spielleute von Uri einzutreten und wurden im Falle des Nichterscheins beim Jahrzeit gebüßt.

Um die Lehrmittel bekümmerte sich die Obrigkeit sonst nicht; soweit bekannt, befaßte sich der w w Landrat nur einmal mit der Frage eines neuen Katechismus, indem er am 10. März 1773 beschloß: „Ihro Hochwürden dem Herrn Commissari solle angezeigt werden, daß einem gewissen neüwen Catechisi, so der Herr Abbate Befler solle haben verfertigen lassen, keinen Curs geben und wan derselbe ausgehen worden, getrachtet werde, solchen wiederum zu Händen zu bringen und obschon diß Büchlein von Constanz aus censuriert wurde, fünden Meine Gnädigen Herren dannoch, daß solches einmahlen nicht ausgegeben werde, weilten es dem Publico ein übles Eintrach verschaffen dürfte.“¹⁾

¹⁾ Es sind bisher nur zwei Katechismus-Exemplare aus dieser Zeit in Uri bekannt geworden, betitelt: „Bischöfl. Konstanzischer Katechismus In drey Klassen abgetheilt, samt einem Anhang zu jeder Klasse. Zum Druck gegeben im Jahre 1777. Konstanz, gedruckt bey Ant. Labhart, Hochf. Buchdr.“ Dieses Exemplar enthält den Eintrag: Ex libris Francisci Martini Gisler Presbyteri 1778. Ein anderes Exemplar von 1786 gehörte 1793 dem geistlichen Hauslehrer Valentin Jann bei der Familie Befler. Gisler besaß auch einen österreichischen großen Normalkatechismus Nr. 2 von 1786.